



Bekanntmachungsanordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Fehrbellin- Temnitz hat in ihrer Sitzung am 19.12.2022 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Fehrbellin- Temnitz beschlossen.

Diese genehmigungsfreie Änderungssatzung ist gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 GKGBbg und § 20 der Hauptsatzung des Landkreises durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt zu machen, was ich hiermit für die Bekanntmachung im Internet am 23.12.2022 anordne.

Neuruppin, den 20.12.2022

Ralf Reinhardt
Landrat

1. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 19.09.2019

Artikel 1

Die am 19.09.2019 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz Ruppın vom 25.10.2019, Nr. 3/2019) wird wie folgt geändert.

§ 19 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.
- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Internetseite www.zvft.de unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Die Verbandsleitung weist in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Ruppiner Tageblatt) und Märkische Zeitung (Ruppiner Anzeiger) unverzüglich auf die Bekanntmachung und die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hin.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Ruppiner Tageblatt) und Märkische Zeitung (Ruppiner Anzeiger).
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist



nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Ruppiner Tageblatt) und Märkische Zeitung (Ruppiner Anzeiger) bekannt gemacht.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fehrbellin, den 19.12.2022

Mathias Perschall
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher